

Checkliste / Geplante Änderungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung 2013

Gesetz	Stichwort	Inhalte
Gesetz zum Abbau der kalten Progression	Grundfreibetrag-Erhöhung	<p>Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten steigen: 2013 soll er sich auf EUR 8.130 und ab 2014 auf EUR 8.154 erhöhen. Beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent soll es bleiben. Aufgrund der Tarifänderungen wird es zu Folgeänderungen bei der Lohnsteuerberechnung kommen. Der Anstieg von EUR 9.429 auf EUR 9.550 bzw. ab 2014 EUR 9.763 soll verhindern, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI eine zu niedrige Durchschnitts- bzw. zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt.</p>
Jahressteuergesetz 2013	Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst	<p>Freiwilligenwehrdienst: Steuerfrei bleiben sollen Geld- und Sachbezüge, der Wehrgeld, Dienstgeld und Heilfürsorge bei freiwillig Wehrdienstleistenden. Steuerpflichtig werden soll der Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen und die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Bundesfreiwilligendienst: Steuerfrei soll das Taschengeld und steuerpflichtig soll die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung werden.</p> <p>Sonstiger Freiwilligendienst: Die Steuerfreiheit der Bezüge soll auf die Bezüge der Personen ausgedehnt werden, die einen anderen freiwilligen zivilen Dienst leisten.</p> <p>Wichtig: Die Regelungen sollen für Dienstverhältnisse gelten, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.</p>
	Lohnsteuerpauschalierung	<p>Übereignet der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte, soll er ab 2013 die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschalieren können.</p>
	Lohnsteuer-Nachscha	<p>Die Lohnsteuer-Nachscha soll eingeführt werden. Damit soll ab 2013 sichergestellt werden, dass für Arbeitnehmer in Betrieben bzw. auf Baustellen die Lohnsteuer ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt wird.</p>
	Dienstwagenbesteuerung bei Elektrofahrzeugen	<p>Für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen ist ein Nachteilsausgleich im Rahmen der Ein-Prozent-Regelung vorgesehen: Der Bruttolistenpreis für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2013 angeschafft werden, wird in Höhe von 500 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert. Bei Fahrzeugen, die</p>

		<p>ab dem 1. Januar 2014 angeschafft werden, mindert sich der Betrag um jährlich 50 Euro pro kWh Speicherkapazität, höchstens aber um 500 Euro im Jahr.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Batteriekapazität</th> <th>Minderungsbetrag bei Anschaffung bis 31.12.2013</th> <th>Minderungsbetrag bei Anschaffung ab 2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 kWh</td> <td>500 Euro</td> <td>450 Euro</td> </tr> <tr> <td>2 kWh</td> <td>1.000 Euro</td> <td>900 Euro</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td></td> </tr> <tr> <td>19 kWh</td> <td>9.500 Euro</td> <td>9.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>≥ 20 kWh</td> <td>10.000 Euro</td> <td>9.500 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Regelung soll ab 2013 und auch bei Bestands-PKW gelten. Die Regelung soll zeitlich auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen beschränkt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Wichtig: Auch bei der Fahrtenbuch-Methode sollen die Anschaffungskosten entsprechend der Ein-Prozent-Regelung gemindert werden.</p>	Batteriekapazität	Minderungsbetrag bei Anschaffung bis 31.12.2013	Minderungsbetrag bei Anschaffung ab 2014	1 kWh	500 Euro	450 Euro	2 kWh	1.000 Euro	900 Euro		19 kWh	9.500 Euro	9.000 Euro	≥ 20 kWh	10.000 Euro	9.500 Euro
Batteriekapazität	Minderungsbetrag bei Anschaffung bis 31.12.2013	Minderungsbetrag bei Anschaffung ab 2014																		
1 kWh	500 Euro	450 Euro																		
2 kWh	1.000 Euro	900 Euro																		
...	...																			
19 kWh	9.500 Euro	9.000 Euro																		
≥ 20 kWh	10.000 Euro	9.500 Euro																		
	Arbeitgeberhaftung bei Arbeitnehmerüberlassung	Soweit dem Entleiher Leiharbeitnehmer überlassen werden, soll er künftig grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haften.																		
	ELStAM	Die Regelungen zur sukzessiven Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013 sollen Gesetz werden.																		
	Freibetrag	Ein beim Lohnsteuerabzug im Abzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag soll ab 2015 für zwei Jahre (Antrags- und Folgejahr) gelten. Der Arbeitnehmer soll aber verpflichtet werden, bei Änderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen. Wirkt sich eine Änderung zu seinen Gunsten aus, kann er die Änderung des Freibetrags beantragen. Nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer kann die weitere Berücksichtigung des Freibetrags mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung erreicht werden.																		
	Ausländische Einkünfte	Die Einmalbesteuerung bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, für die in einem DBA die Freistellungsmethode vorgehen ist, sichergestellt.																		

Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts	Übungsleiterfreibetrag	Die Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter soll auf EUR 2.400 (monatlich EUR 200) erhöht werden.
	Ehrenamtsfreibetrag	Der Ehrenamtsfreibetrag soll auf EUR 720 (monatlich EUR 60) erhöht werden.
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	Verbesserte Konditionen	<p>Riester-Rente: Für den Sonderausgabenabzug bei der Riester-Rente soll künftig die Einwilligung zur Übermittlung der Daten vom Anbieter unterstellt werden. Ein zertifizierter Riester-Vertrag soll ab 2013 zwingend das Recht vorsehen, von einem Altersvorsorgevertrag in einen anderen zu wechseln. Die Wechselkosten sollen auf einen Höchstbetrag von EUR 150 gedeckelt werden. Bei einem Anbieterwechsel sollen künftig nur noch 50 % des angesparten Kapitals bei der Kalkulation der Kosten berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>Rürup-Rente: Die Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung im Alter soll von EUR 20.000 auf EUR 24.000 bzw. bei Ehegatten von EUR 40.000 auf EUR 48.000 angehoben werden. Vorsorger sollen auch Beiträge nur für die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) im Rahmen des Abzugsvolumens zur Basisabsicherung im Alter als Sonderausgaben geltend machen können.</p> <p>Eigenheimrente: 2013 soll Kapital einfacher zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums entnehmbar sein. Das Wohnförderkonto soll statt bisher jährlich um zwei nur um ein Prozent erhöht werden. Das Kapital aus Wohn-Riester soll auch für Umbauten verwendbar sein, die alters- oder behinderungsbedingte Barrieren reduzieren.</p>